

eine eigenständige, wirkungsvolle gewerkschaftliche Rechtsarbeit sichern. Die Verwirklichung und Einhaltung der Rechtspflichten der Leiter wird eingeschätzt, um daraus Schlußfolgerungen zu ziehen, wie die Rechte der Werktätigen noch besser gewahrt werden können. Es hat sich als nützlich erwiesen, in diese Kontrolltätigkeit die Verwirklichung der Rechte und Pflichten durch die Werktätigen einzubeziehen. Hier haben wir noch ein breites Betätigungsfeld, um vor allem durch ideologische Arbeit die freiwillige Einhaltung der Rechte und Pflichten in ihrer Einheit zu sichern.

Vielseitige Impulse für die gewerkschaftliche Rechtsarbeit ergeben sich aus den *Berichterstattungen der Direktoren der Kreis- und Bezirksgerichte vor den Sekretariaten der Kreis- und Bezirksvorstände des FDGB* (§ 301 Abs. 3 AGB). Insbesondere die Arbeitsrichter haben einen bedeutenden Anteil an den Ergebnissen gewerkschaftlicher Rechtsarbeit. Sie vermitteln nicht nur wertvolle Erfahrungen aus der Rechtsprechung, sondern tragen meist auch als Mitglieder der Rechtskommissionen dazu bei, daß die Interessen der Gewerkschaftsmitglieder bei der Wahrung ihrer Rechte erfolgreich vertreten werden.

Die Einschätzung der gegenwärtigen Situation auf dem Gebiet der gewerkschaftlichen Rechtsarbeit läßt deutlich werden, daß wir in unserer Arbeit ein gutes Stück vorangekommen sind. Das erfüllt uns zu Recht mit Stolz. Allen

Gewerkschaftern und Juristen, die dazu beigetragen haben, gebührt Dank und Anerkennung. Die neuen, höheren Aufgaben, die insbesondere bei der aktiven Mitwirkung an der Vorbereitung des X. Parteitages der SED vor uns stehen, erfordern aber noch größere Anstrengungen für ihre erfolgreiche Realisierung. Das gilt vor allem für eine noch höhere gesellschaftliche Wirksamkeit unserer politisch-ideologischen Arbeit.

- 1 Vgl. H. Tisch, „Die Aufgaben der Gewerkschaften in Vorbereitung des X. Parteitages der SED“, *Tribüne* vom 30. Mai 1980, S. 4 f.
- 2 Vgl. H. Tisch, a. a. O., S. 5.
- 3 H. Tisch, a. a. O.
- 4 H. Martens, „Rationalisierung im Interesse der Werktätigen“, *Einheit* 1980, Heft 7/8, S. 729 ff.
- 5 Beschluß des Sekretariats des Bundesvorstandes des FDGB vom 21. Juni 1978, in: *Informationsblatt des FDGB* 1978, Nr. 6.
- 6 Vgl. R. Haase, „Nacharbeit bei Arbeitsbummelei“, *NJ* 1980, Heft 2, S. 85.
- 7 Vgl. W. Hantsche, „Jahresendprämie und Arbeitsdisziplin“, *Der Schöffe* 1980, Heft 5, S. 112 f.
- 8 Vgl. H. Heintze, „Erfahrungen der Besten - Gemeingut aller“, *Arbeit und Arbeitsrecht* 1980, Heft 6, S. 241 ff. (243); Interview mit S. Sahr in *NJ* 1980, Heft 4, S. 168.
- 9 Beschluß des Sekretariats des Bundesvorstandes des FDGB vom 1. August 1979, in: *Informationsblatt des FDGB* 1979, Nr. 6; vgl. hierzu R. Kranke, „Neue Ordnung über die gewerkschaftliche Interessenvertretung im arbeitsrechtlichen Verfahren“, *NJ* 1979, Heft 9, S. 398.
- 10 Beschluß des Präsidiums des Bundesvorstandes des FDGB vom 2. August 1974, in: *Informationsblatt des FDGB* 1974, Nr. 12; vgl. hierzu auch H. Heintze, „Aufgaben der Gewerkschaften zur Erläuterung des sozialistischen Rechts und zur Weiterentwicklung des Rechtsbewußtseins der Werktätigen“, *NJ* 1974, Heft 20, S. 602 ff.

Zur neuen Qualität des Souveränitätsprinzips

Prof. Dr. sc. BERNHARD GRAEFRATH,
Sektion Rechtswissenschaft der Humboldt-Universität Berlin

In der Auseinandersetzung mit der bürgerlichen Völkerrechtsdoktrin nehmen — neben dem Selbstbestimmungsrecht der Völker — Fragen der Souveränität der Staaten einen zentralen Platz ein. Das hängt damit zusammen, daß der Einfluß der demokratischen Kräfte auf die internationalen Beziehungen ständig wächst und das allgemeine Völkerrecht immer deutlicher als eine universelle internationale Rechtsordnung entwickelt wird, die auf dem Selbstbestimmungsrecht der Völker und dem Prinzip der souveränen Gleichheit der Staaten aufbaut.

Die ideologischen Auseinandersetzungen um Souveränitätsfragen sind in erheblichem Umfang ein Reflex des Aufeinandertreffens von gegensätzlichen Eigentumsstrukturen und daher von unterschiedlichen Klasseninteressen in den internationalen Beziehungen. Die bürgerlichen Völkerrechtler gehen fast durchweg davon aus, daß die wachsende ökonomische, wissenschaftliche und technische Internationalisierung zu einer Auflösung der Souveränität führt. Sie behaupten, daß die Souveränität diesem Prozeß im Wege steht, daß ein unlösbarer Widerspruch zwischen der wachsenden Organisiertheit der internationalen Gesellschaft und der staatlichen Souveränität besteht. Sie versuchen diesen Widerspruch durch Weltstaats- oder Weltrechtsmodelle zu überwinden oder entwickeln Konzeptionen einer Völkerrechtsordnung, die die sozialistischen Staaten ebenso wie die jungen Nationalstaaten in das System des bürgerlichen Völkerrechts integriert. Dabei wird zum einen eine „Weltregierung“, eine internationale Gesetzgebung oder die Aufblähung internationaler Organisationen als funktionelle internationale Verwaltungsorgane als Instrumentarium angepriesen. Zum anderen werden Individuen und internationale Monopole zu Völkerrechtssubjekten erklärt sowie internationale Kapitalverträge der Aufsicht des Völkerrechts unterstellt und damit der nationalen Jurisdiktion entzogen; zugleich wird die Im-

munität des Staates in wichtigen Bereichen abgebaut und ein internationaler Schutzmechanismus für das Privatkapital aufgebaut.

Es ist offensichtlich, daß es sich hier nicht um theoretische Spielereien handelt. Diese Konzeptionen dienen unter den gegenwärtigen internationalen Bedingungen der Sicherung und Entfaltung des Monopolkapitals gegenüber dem Selbstbestimmungsrecht der Völker. Daraus erklärt sich der scheinbare Widerspruch einer Stärkung von internationalen Zentralgewalten gegenüber dem einzelnen Staat bei gleichzeitiger Stärkung der Parteiautonomie für die Organisationsformen des Monopolkapitals. Die bürgerliche Völkerrechtsdoktrin ist nicht gegen Souveränität an sich, sondern gegen eine Souveränität, die als Ausdruck des Selbstbestimmungsrechts der Völker verstanden wird und in diesem Sinne wirksam werden kann.

In den Modellen, die von bürgerlichen Theoretikern angeboten werden, hat das Prinzip der Souveränität nicht die Funktion, eine gleichberechtigte und friedliche internationale Zusammenarbeit der Staaten auf der Grundlage des Selbstbestimmungsrechts der Völker zu gewährleisten. Sie wird vielmehr in ein Regelsystem eingegliedert, dessen Funktion darin besteht, unter den Bedingungen der gegenwärtigen gesellschaftlichen und wissenschaftlich-technischen Entwicklung die internationale Entfaltung des Monopolkapitals zu gewährleisten. Der Prozeß der Internationalisierung wird als Prozeß der Internationalisierung des Kapitals und seiner Bewegungsformen erfaßt und gestaltet. Die bürgerlichen Theoretiker versuchen, eine internationale Garantie des Privateigentums und die Sicherung seiner Bewegungsfreiheit mit politischen Machtmechanismen gegenüber marktfremden Eingriffen zu verbinden, die in erster Linie von Seiten der Arbeiterklasse, der sozialistischen Staaten und der um die Festigung ihrer Unabhängigkeit kämpfenden Völker ausgehen.